

Der Bergrich-
ter sol einen
Eid zum ambe-
chun.

Der Richter
sol in sachen
seine freunde
betreffen sich
des Amtes
aussern.

gegenwart vnsers Urbürers vnd der Berggeshwornen / einen Eid schweren zum Richter Ambt / vnd im selbigen Eid sollen ihm alle Punct vnd Articul / so in der Urbürer Eide begriffen vnd aufgedruckt seyn / vnorbrüchlich zu halten / außerlegt werden.

Wir ordnen auch hiermit / daß unser Bergrichter in denen sachen / da er sein Vater vnd Mutter / Brüder vnd Schwester / mit andern leuten Parteyisch seyn / im Gerichte nicht sitzen sol / dann für einen Parteyischen vnd vordechtigen Richter ist gefehrlich zu handlen / sondern er sol an seine Stadt einen aus den Geschwornen / der keinen theil verdecktig oder der sachen anhangig ist / verordnen. Derselbige sol die strittigen sachen der billigkeit nach entscheiden.

Das Siebende Capittel.

De Magistris Montium.

Von der Bergmeister ambt vnd Befehl.

Bergmeister
namen.



Die Bergmeister haben ihren na-
men dähero / daß sie über alle diener
vnd Bergarbeiter auff den Bergen
vnd Zechen / die ihnen untergeben
vnd beföhlen seyn / den vornembsten
gewaldt haben / vnd die sorge fragen.

Derohalben ist unser ernste meinung / daß
forthin